

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Vertragsgegenstand und Geltung

Die HonorarVerrechnungsStelle der Dienstleistungsgesellschaft für Architekten und Ingenieure mbH (HVS) bietet Architekten und Ingenieuren ein vollständiges Forderungsmanagement für die Abrechnung und Geltendmachung von Honoraren an.

Die HVS handelt ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Bestandteil des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages sind.

2. Schweigepflicht und Datenschutz

Die Vertragspartner verpflichten sich, standesrechtliche Regeln und die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu beachten.

3. Leistungen der HVS

Sie können einzelne oder sämtliche fälligen Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis Ihres Architektur-/Ingenieurbüros mit Auftraggebern auf Vergütung (HOAI-Abrechnung, Honorarvereinbarung) mit dem Formular „Honorarberechnung“ bei der HVS anmelden. Die HVS übernimmt die Erstellung einer prüffähigen Rechnung aufgrund Ihrer Angaben. Für die Richtigkeit Ihrer Angaben zur Rechnungserstellung kann die HVS keine Gewähr übernehmen.

Die HVS übernimmt den Rechnungsversand und das Mahnwesen.

Hat die HVS nicht binnen 42 Tagen nach Rechnungsversand einen vollständigen Ausgleich des Rechnungsbetrags erzielen können, so zeigt sie Ihnen dies binnen weiterer 30 Tage an.

Sie können dann Ihre Ansprüche an die HVS treuhänderisch abtreten, die dann die gerichtliche Durchsetzung im eigenen Namen auf Ihre Rechnung in die Wege leitet.

Soweit Einwendungen gegen die Rechnung geltend gemacht werden, (bestrittene Forderungen) wird die HVS Sie hierüber per E-Mail informieren und Sie sind verpflichtet, zu den Einwendungen fristgerecht und in substantiiert Form Stellung zu nehmen. Im Falle eines Rechtsstreites müssen Sie der HVS Ihren Architekten-/Ingenieurvertrag und alle Unterlagen, die Grundlage Ihrer Abrechnung waren, vorlegen und den von der HVS beauftragten Anwalt nach besten Kräften unterstützen. Ohne Ihre Mithilfe hat die HVS keine Möglichkeit, die Forderung durchzusetzen; daher ist sie berechtigt, sofern die Stellungnahme nicht oder nicht ausreichend erfolgt, die Forderung zurück abzutreten und eine weitere Tätigkeit einzustellen.

4. Kommunikation

Die HVS stellt Ihnen alle wesentlichen Informationen per E-Mail zur Verfügung. Sie sind verpflichtet, regelmäßig zu prüfen, ob in Ihrem E-Mail Account neue Dokumente eingegangen sind. Unterlassen Sie diese Prüfung, so tragen Sie die Rechtsfolgen einer verspäteten Information.

5. Auszahlungs- und Verrechnungsmodalitäten; Direktzahlung

Von den Zahlungen an Sie können die an die HVS zu zahlenden Gebühren sowie etwaige Auslagen abgezogen werden. Können Forderungen der HVS gegen Sie nicht durch Verrechnung erfüllt werden, ist die HVS berechtigt, den Saldo per Lastschrift einzuziehen.

Sollten Schuldner Zahlungen an die HVS leisten, ist die HVS verpflichtet, diese Beträge abzüglich etwaiger Gebühren und Auslagen unverzüglich – spätestens innerhalb von 30 Tagen an Sie weiterzuleiten.

Beträge unter € 20,00 werden nicht beigetrieben (sog. Kulanzwert). Ergibt sich aufgrund von (Teil-)Zahlungen ein offener Restwert unterhalb des Kulanzwertes, so stellt die HVS die Beitreibung ein. Mit etwaigen offenen Kosten der HVS werden Sie bei der nächsten Abrechnung bis zum Kulanzwert belastet.

6. Vergütung der HVS

Die Vergütung der Leistungen der HVS erfolgt nach Preisverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung. Sie wird mit Erstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens fällig.

7. Haftungsbeschränkung

Die Haftung der HVS ist im Übrigen, soweit gesetzlich zulässig, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie auf vorhersehbare Schäden beschränkt.

8. Laufzeit / Kündigung

Die Vertragslaufzeit beträgt mindestens 12 Monate und ist kalenderjahrentypisch. Eine Kündigung ist nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende möglich. Erfolgt keine Kündigung, so verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

Honorarforderungen, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer ordentlichen Kündigung noch in Bearbeitung sind, werden weiter von der HVS beigetrieben, sofern eine ausreichende Unterstützung durch Sie erfolgt. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung ist die HVS berechtigt, alle noch offenen Forderungen an Sie zurück zu geben/abzutreten. Die HVS ist zum unverzüglichen Ausgleich des Saldos verpflichtet; Ziff. 5. gilt entsprechend.

9. Vertragsanpassungen, Schlussbestimmungen

Anpassungen des Vertrages wird die HVS Ihnen schriftlich mindestens zwei Wochen vor Wirksamwerden mitteilen. Sind Sie mit der Änderung der Vertragsbedingungen nicht einverstanden, so sind Sie verpflichtet, dies der HVS schriftlich innerhalb einer Woche mitzuteilen. Im Falle Ihres Widerspruchs gegen die von der HVS gewünschten Vertragsanpassungen steht beiden Parteien ein Sonderkündigungsrecht zum Zeitpunkt der beabsichtigten Wirksamkeit der Änderung zu.

Der Geschäftsbesorgungsvertrag, das Preisverzeichnis und diese AGB stellen die Gesamtheit der Abreden der Parteien dar. Alle bisherigen Abreden sind hiermit aufgehoben. Nebenabreden, Änderungen oder die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedürfen der Schriftform; Telefax und E-Mail erfüllen die Schriftform. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Düsseldorf. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder des Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.